

Azubi - Info

Antworten auf Deine Fragen

Erst- untersuchung

Wofür wird die eigentlich gebraucht?

Wer zu Beginn der Ausbildung noch unter 18 Jahren alt ist, muss sich vorher ärztlich untersuchen lassen. Das steht so im Gesetz (JArbSchG §32 Abs. 1). Der Arzt stellt die gesundheitliche Eignung für die Ausbildung fest. Damit soll verhindert werden, dass Jugendliche durch die Art der Arbeit möglicher Weise gesundheitlichen Schaden nehmen.

Das ist nicht unwichtig. Bei Vorschäden der Wirbelsäule zum Beispiel, sollte man keinen Beruf wählen, bei dem der Rücken belastet wird. Auch Allergien können ein Thema sein.

Muss ich mich untersuchen lassen?

Ja. Für Minderjährige, die eine Ausbildung beginnen wollen, ist das Vorschrift. Ohne Erstuntersuchung darf der Betrieb Jugendliche unter 18 Jahren nicht ausbilden (§35 Abs. 3 BBiG). Der Betrieb muss die Beschäftigung ablehnen.

Was wird untersucht?

Untersucht wird, ob man gesundheitlich fit ist und altersgemäß entwickelt. Evtl. überweist der Arzt noch an einen Facharzt, um Dinge genauer abklären zu lassen.

Welcher Arzt macht das?

Für die Durchführung braucht man einen „Untersuchungsberechtigungsschein“. Den bekommt man beim Einwohnermeldeamt oder Bürgerbüro. Hausarzt anrufen und abklären, ob er solche Untersuchungen macht und Termin verabreden. Die Erstuntersuchung ist übrigens kostenlos.

Bekommt der Betrieb die Befunde?

Nein. Die Ergebnisse der Untersuchung schickt der Arzt nur an die Eltern. Der Arbeitgeber bekommt vom Arzt lediglich eine ganz knappe Bescheinigung darüber, dass die Untersuchung erfolgt ist. Die genauen Untersuchungsergebnisse bekommt er nicht mitgeteilt. Hat der Arzt Bedenken, dass die ein oder andere Arbeit die gesundheitliche Folgen haben könnte, wird er das für den Arbeitgeber vermerken, damit der das berücksichtigen kann. Eintragungen in der Bescheinigung sind für den Arbeitgeber verbindlich.

Was passiert nach der Untersuchung?

Die Bescheinigung über die Erstuntersuchung wird dem Ausbildungsbetrieb übergeben. Der sendet die Bescheinigung zusammen mit dem Ausbildungsvertrag zur Landwirtschaftskammer, damit das Ausbildungsverhältnis dort eingetragen werden kann. Wichtig: Die Bescheinigung darf bei Ausbildungsbeginn auf keinen Fall älter als 14 Monate sein.

Muss man mehrmals untersucht werden?

Die Regel heißt: Nach einem Jahr muss dem Arbeitgeber wieder eine Bescheinigung über die Nachuntersuchung vorgelegt werden, sofern der Jugendliche nicht inzwischen volljährig wurde.

Was ist ohne Nachuntersuchung?

Eine versäumte Nachuntersuchung kann zu einem Beschäftigungsverbot führen. Das Ausbildungsverhältnis kann nach entsprechender Abmahnung gekündigt werden.